

**Pfarrvertretungsgesetz der  
Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe**

**§ 1  
Grundsatz**

Durch die Pfarrvertretung werden alle Ordinierten vertreten, die in einem Dienst- und Versorgungsverhältnis zur Landeskirche stehen. Den Ordinierten stehen diejenigen gleich, die sich im Vorbereitungsdienst auf die Ordination befinden.

**§ 2  
Wahlen**

(1) Aktives Wahlrecht haben alle im aktiven Dienst der Landeskirche stehenden Ordinierten, ausgenommen beurlaubte Ordinierte.

(2) Passives Wahlrecht haben alle aktiv Wahlberechtigten, ausgenommen die Mitglieder des Landeskirchenrates und die Superintendenten.

(3) Für die Wahl werden drei Wahlbezirke gebildet: Die beiden Inspektionsbezirke und als dritter Bezirk die Gemeinden Stadthagen und Bückeburg.

Inhaber von Pfarrstellen mit allgemeinkirchlichem Auftrag wählen im Wahlbezirk ihres Dienstsitzes.

(4) Die Pfarrvertretung besteht aus 3 Mitgliedern, die je einen Stellvertreter haben. Die Wahlbezirke wählen ihre Vertreter und deren Stellvertreter bei dem ersten Pfarrkonvent nach der Wahl des Landeskirchenrates, spätestens jedoch 3 Monate nach der Wahl des Landeskirchenrates. Die Wahl kann durchgeführt werden, wenn mindestens die Hälfte der Wahlberechtigten anwesend ist. Die Wahl wird geheim mit Stimmzetteln durchgeführt. Die Wahlleitung liegt beim Landesbischof und den beiden Superintendenten.

(5) Verliert ein Mitglied der Pfarrvertretung das passive Wahlrecht, scheidet es aus der Pfarrvertretung aus. Beim Wechsel in einen anderen Wahlbezirk bleibt das Mandat erhalten.

(6) Die Amtszeit der Pfarrvertretung dauert 6 Jahre. Die Pfarrvertretung bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.

**§ 3  
Geschäftsführung**

Die drei Mitglieder der Pfarrvertretung wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden, dem die Geschäftsführung obliegt.

**§ 4  
Einberufung**

Der Vorsitzende beruft die Pfarrvertretung zu den unter §§ 6-11 genannten Angelegenheiten ein. Das Landeskirchenamt lädt die Pfarrvertretung mindestens einmal im Jahr zu einem Gespräch ein.

**§ 5**

**Kosten**

Notwendige Sachkosten für die Arbeit der Pfarrvertretung trägt die Landeskirche.

**§ 6**

**Rechte der Pfarrvertretung bei Regelungen  
allgemeiner Art**

- (1) Die Pfarrvertretung wirkt bei der Vorbereitung aller kirchengesetzlichen und sonstigen allgemeinen Regelungen, die das Dienstverhältnis, die Besoldung, Versorgung, Fort- und Weiterbildung der Pfarrerschaft sowie ihre sozialen Belange betreffen, mit.
- (2) Die Pfarrvertretung wirkt ferner mit bei der Feststellung des Bedarfs an Pfarrstellen.
- (3) Die Pfarrvertretung kann von sich aus Anregungen zu Regelungen der in den Absätzen (1) und (2) genannten Gegenstände geben.

**§ 7**

**Beteiligungsverfahren bei Regelungen allgemeiner Art**

- (1) Hat die Pfarrvertretung gemäß § 6 Abs. (1) und (2) mitzuwirken, so ist sie vom Landeskirchenamt bzw. Landeskirchenrat rechtzeitig zu unterrichten und zur Stellungnahme binnen 6 Wochen aufzufordern. Die Frist kann in begründeten Fällen verlängert oder bis auf eine Woche verkürzt werden.
- (2) Beabsichtigt der Landeskirchenrat bzw. das Landeskirchenamt, von der Pfarrvertretung geäußerte Bedenken oder Vorschläge nicht zu berücksichtigen, so haben sie deren Stellungnahme mit ihr zu erörtern.
- (3) Bei Angelegenheiten, die durch Kirchengesetz geregelt werden, wird die abweichende Meinung der Pfarrvertretung in die Begründung der Gesetzesvorlage eingebracht.

**§ 8**

**Rechte der Pfarrvertretung in  
Personalangelegenheiten**

- (1) Die Pfarrvertretung wirkt in allen Personalangelegenheiten mit, in denen sie nach dem Pfarrergesetz und dem Amtspflichtverletzungsgesetz der Velkd angehört werden muß.
- (2) Die Pfarrvertretung wirkt ferner auf Antrag des Betroffenen in folgenden Personalangelegenheiten mit:
  - a) Beurlaubung, Abordnung und Freistellung vom Dienst aus familiären Gründen,
  - b) Versetzung in eine andere Pfarrstelle,
  - c) Versetzung in den Wartestand,
  - d) Versetzung in den Ruhestand,
  - e) Entlassung eines Vikars oder im Dienste der Landeskirche stehenden Theologen.

Die Pfarrvertretung unterrichtet das Landeskirchenamt über den Antrag.

- (3) In Personalangelegenheiten, die nicht unter Abs. (1) oder (2) fallen, gibt die Pfarrvertretung auf Antrag des Betroffenen oder des Landeskirchenrates bzw. des Landeskirchenamtes eine Stellungnahme ab.

**§ 9**

**Beteiligungsverfahren in  
Personalangelegenheiten**

(1) In den nach § 8 Abs. (1) und Abs. (2) genannten Personalangelegenheiten ist die Pfarrvertretung durch den Landeskirchenrat oder das Landeskirchenamt zur umgehenden Stellungnahme aufzufordern. Ergibt sich, daß keine Übereinstimmung besteht, so ist auf Verlangen der Pfarrvertretung die beabsichtigte Maßnahme mit dem Ziel der Verständigung mündlich mit ihr zu erörtern.

(2) Kommt keine Einigung zustande, so entscheidet der Landeskirchenrat. Der Landeskirchenrat gibt der Pfarrvertretung die Entscheidung unter Angabe der Gründe bekannt.

**§ 10**

**Schweigepflicht**

Die Mitglieder der Pfarrvertretung sind in Personalangelegenheiten zur Verschwiegenheit verpflichtet.

**§ 11**

Dieses Gesetz tritt am 1. Dezember 1992 in Kraft. Die erste Wahl der Pfarrvertretung ist bis spätestens zum 01.06.1993 durchzuführen. Diese Pfarrvertretung wird nur für die Dauer von drei Jahren gewählt.

Heuerßen, 28. November 1992

**Präsident der Landessynode**

**Präsident des Landeskirchenrates**